

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

46. Jahrgang

Ausgabetag: Montag, 13.3.2017

Nr. 10

35

Am 07.03.2017 wurde der Ausbruch der Geflügelpest bei sechs aufgefundenen Wildvögeln (Höckerschwäne) in der Gemarkung Florstadt amtlich festgestellt.

Der Landrat des Wetteraukreises erlässt daher folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird ein Sperrbezirk um den Fundort der sechs Höckerschwäne festgelegt.
Der Sperrbezirk umfasst das Gebiet im Radius von 1 km um den Birkenhof, Nieder-Mockstadt.

2. Um diesen Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Dem Beobachtungsgebiet gehören an:

- a) Die Ortsteile Ober-Mockstadt und Dauernheim der Gemeinde Ranstadt
- b) Die Stadtteile Staden, Nieder-Mockstadt und Leidhecken der Stadt Florstadt
- c) Der Stadtteil Blofeld der Stadt Reichelsheim

Die beigefügte Karte zu Ziffer 1 und 2, auf denen die betreffenden Gebiete farblich hervorgehoben sind, sind Bestandteil der Verfügung und können auf der Homepage des Wetteraukreises abgerufen werden.

3. Die Jagd auf Federwild ist im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet untersagt.
4. Die sofortige Vollziehung der unter den Ziffern 1. bis 3. getroffenen Anordnungen wird hiermit im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Am 07.03.2017 wurde von dem Landrat des Wetteraukreises der Ausbruch der Geflügelpest im Sinne des § 1 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung bei sechs in der Gemarkung Florstadt, nahe Birkenhof, aufgefundenen Wildvögeln amtlich festgestellt.

Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel festgestellt worden, so legt die zuständige Behörde Restriktionsgebiete gemäß § 55 der Geflügelpestverordnung um den Fundort des Wildvogels fest.

Zu Ziffer 1.:

Der Sperrbezirk wurde gemäß § 55 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der Geflügelpestverordnung mit einem Radius von mindestens 1 Kilometer um den Fundort der Vögel festgelegt.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Erkrankung, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen für die betroffenen Haltungen zur Folge hat. Um sicherzugehen, dass keine Verschleppung des Virus stattfindet, ist es angemessen und erforderlich, einen Sperrbezirk in der aufgeführten Größe anzuordnen. Die getroffene Anordnung ist geeignet, den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen.

Zu Ziffer 2.:

Das Beobachtungsgebiet wurde gemäß § 55 Abs. 3 Satz 3 Nummer 1 der Geflügelpestverordnung mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern um den Fundort der aufgefundenen Wildvögel festgelegt.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Erkrankung, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen für die betroffenen Haltungen zur Folge hat. Um sicherzugehen, dass keine Verschleppung des Virus stattfindet, ist es angemessen und erforderlich, ein Beobachtungsgebiet in der aufgeführten Größe anzuordnen. Die getroffene Anordnung ist geeignet, den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen.

Zu Ziffer 3.:

Das Verbot der Jagd auf Federwild wurde aufgrund § 56 Abs. 1 Nr. 7 der Geflügelpestverordnung erlassen, da aufgrund der aktuellen Seuchensituation von einer weiten Verbreitung des festgestellten Virustyps bei Wildvögeln ausgegangen werden muss und eine aktuelle Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes die Untersagung der Jagd auf Federwild als wirksame Maßnahme zur Reduzierung der Erregerverschleppung empfiehlt.

Zu Ziffer 4.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung.

Da mit den Anordnungen der Ziffern 1-3. dieser Verfügung die zum wirksamen Ausschluss einer Verschleppung dieser Tierseuche erforderlichen Ge- und Verbote des § 56 der Geflügelpestverordnung in Kraft treten, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehbarkeit der Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietsfestlegung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen. Würde dies nicht geschehen, könnte durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes das Wirksamwerden der Ge- und Verbote auf geraume Zeit hinausgezögert werden. Ohne das Wirksamwerden der in § 56 der Geflügelpestverordnung genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit unerkannt weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Gefahren für das Tierwohl mit sich bringt und auch zu beträchtlichen wirtschaftlichen Einbußen führt. Die effektive Verhinderung erheblicher tiergesundheitlicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse einzelner, von den Folgen der Anordnung verschont zu werden. Im überwiegenden öffentlichen Interesse muss daher sicher gestellt werden, dass die getroffenen Anordnungen sofort vollzogen werden können. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund eines Ausbruchs der Geflügelpest bei Hausgeflügel rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und den damit verbundenen, massiven volkswirtschaftlichen Schäden insbesondere aber auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und den damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahme zur Verhinderung der Einschlep-

pung der Seuche einlassen. Nur wenn die Ge- und Verbote des § 56 der Geflügelpestverordnung sofort und umfassend greifen, kann das Risiko der Übertragung der Tierseuche auf Geflügel begrenzt werden. Persönliche und wirtschaftliche Interessen einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

Zu Ziffer 5.:

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon hat die Behörde Gebrauch gemacht, da die Ge- und Verbote im Interesse einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Diese öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Darstellung der betroffenen Gebiete können beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung oder auf der Homepage des Wetteraukreises eingesehen werden.

Die Zuständigkeit des Landrats ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 232) in der zur Zeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten von Behörden der Landesverwaltung im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 08. November 2010 (GVBl. I S. 354, 358) in der zur Zeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Wetteraukreises, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Ockstädter Str. 3-5, 61169 Friedberg, Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Dr. Rudolf Müller

Hinweise

- I. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.
- II. Geflügel im Sinne dieser Verfügung sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen und gehalten werden. Gehaltene Vögel sind außer Geflügel in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten.
- III. Gemäß § 56 der Geflügelpestverordnung gilt im Falle des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel innerhalb des **Sperrbezirks** für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirks Folgendes:
 1. Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden. Ausnahmen von diesem Verbot können von meiner Behörde bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen genehmigt werden.
 2. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
 3. Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
 4. Tierhalter haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in oder an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
 5. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

6. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
 7. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.
 8. Innerhalb des Sperrbezirks gelegene Ställe oder sonstige Standorte, in denen Vögel gehalten werden, dürfen nicht von betriebsfremden Personen betreten werden. Dies gilt nicht für den den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie für die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde kann hiervon Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
 9. Gemäß § 56 i.V.m. § 21 der Geflügelpestverordnung gilt nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel innerhalb des Sperrbezirks das Gebot, dass wer Geflügel hält, dieses in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten hat. Ausnahmen von diesem Verbot können von der zuständigen Behörde bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen genehmigt werden.
 10. Nach Ablauf der 21 Tage gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet, wonach für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden dürfen und Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde gejagt werden darf.
 11. Für Fleisch und tierische Nebenprodukte gelten die Ausnahmen von der Sperrbezirksregelung gem. Nr. 3. und 4. nach den §§ 58 und 59 der Geflügelpestverordnung.
- IV. Gemäß § 56 der Geflügelpestverordnung gilt nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel innerhalb des Beobachtungsgebietes folgendes:
1. Für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden. Ausnahmen von diesem Verbot können von der zuständigen Behörde bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen genehmigt werden.
 2. Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen innerhalb des Beobachtungsgebietes gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden. Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde gejagt werden.
 3. Gemäß § 56 i.V.m. § 21 der Geflügelpestverordnung gilt nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel innerhalb des Beobachtungsgebietes das Gebot, dass wer Geflügel hält, dieses in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten hat. Ausnahmen von diesem Verbot können von der zuständigen Behörde bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen genehmigt werden.

Weiterer Hinweis

Ordnungswidrig i. S. d. § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den o. g. Ge- und Verbote zuwiderhandelt (§ 64 der Geflügelpest-Verordnung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

